

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3316/17-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	07.11.2017
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	09.11.2017
Kreistag	11.12.2017

Betr.:

Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Naturschutzgebiet (NSG) "Bärluch" vom 18. September 2000 (Vorlagennummer: 2-0376/00)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Das NSG „Bärluch“ wurde in Befugnisübertragung¹ durch den Landkreis im Jahr 2000 (Beschluss des Kreistages vom 18. September 2000, Vorlagennummer 2-0376/00) ausgewiesen.

Seit 2010 sind nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 11 A 5.07) auch die durch den Landkreis ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die Verknüpfung der Karten mit der Verordnung bestimmter zu fassen.

Dazu sind alle vorhandenen Karten aus der o.g. Unterschutzstellung als Anlagen der Verordnung zuzuordnen, zu verknüpfen und mit einer Siegelung zu versehen und erneut zu unterzeichnen. Die Verknüpfung ist im § 2 der Verordnung konkreter zu formulieren.

Es handelt sich um folgende Hinterlegungskarten aus der bisherigen Unterschutzstellung (siehe auch Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III):

- 1 Übersichtsskizze
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000
- 1 Topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000
- 4 Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 3 000 oder 1 : 2 500

Diese Originalkarten wurden nicht geändert. Die Siegelung und erneute Unterzeichnung erfolgte am 21. September 2017. Zusätzlich wurde nur eine Liste mit den im Schutzgebiet liegenden Flurstücken ebenfalls als Anlage ergänzt. Die Karten sind nunmehr in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der NSG-Verordnung als Anlagen benannt.

Die Verordnung bleibt inhaltlich unverändert. Insbesondere erfolgen keine Verschärfungen durch Verbote oder Ausdehnungen des Geltungsbereiches. Es werden lediglich die bereits mit dem Kreistagsbeschluss festgesetzten Karten mit den bisherigen NSG-Abgrenzungen verwendet.

Entsprechend Punkt 5 des Kreistagsbeschlusses Nr. 5-3199/17-KT im Zusammenhang mit der LSG-Ausweisung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wurde über die NSG-Änderungsverordnung im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 24.08.2017 und im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 05.09.2017 mit der Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III bereits detailliert informiert.

Die geänderten Passagen² der beabsichtigten NSG-Änderungsverordnung (Forderung des AfRB vom 05.09.2017) werden der Textfassung der bisher geltenden NSG-Verordnung in Anlage 1 gegenübergestellt.

Die nunmehr zu beschließende Änderungsverordnung bildet die Anlage 2 dieser Beschlussvorlage.

Grundsätzlich ist gemäß § 4 Abs. 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht in Landkreisen der Kreistag zuständig.

Anlagen

Anlage 1

- Synopse – Gegenüberstellung des Textes der geltenden NSG-VO und der NSG-Änderungs-VO

Anlage 2

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ im Landkreis Teltow-Fläming

¹ gemäß Zweiter Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997

² rot markiert